

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Agrarhygiene-Wassertechnik Frank von der Haar,

Hermann-Kemper-Str. 17, 49577 Ankum

I. Begriffsbestimmung

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird der Begriff Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, der Begriff Unternehmer im Sinne des § 14 BGB verwendet.
2. Sitz der Firma Agrarhygiene-Wassertechnik Frank von der Haar ist Ankum.

II. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten sachlich für alle Kauf- und Werklieferverträge über sämtliche von der Firma Agrarhygiene-Wassertechnik Frank von der Haar (nachfolgend: Verkäufer) vertriebenen Produkte und Geräte, auch Zubehör und Ersatzteile, sowie Dienstleistungen wie Installationen und Wartungen ausschließlich.

Sie gelten für Werkverträge entsprechend, soweit ihre Anwendung der Natur des Werkvertrages nach nicht ausgeschlossen ist. Abweichende Regelungen, insbesondere entgegen stehende Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von Verkäuferseite ausdrücklich schriftlich als anstelle dieser Bedingung geltend bestätigt werden. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegen stehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

2. Die nachstehenden AGB haben Gültigkeit für alle Kauf- und Werklieferungsverträge, die der Verkäufer oder Werklieferungsunternehmer ab dem 01.07.2008 abschließt.

Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge.

3. Vom Verkäufer im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte oder per E-Mail versandte Geschäftspost, wie Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge und Zahlungserinnerungen, sind auch ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

III. Zustandekommen des Vertrages

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
2. Bestellungen werden erst aufgrund schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers verbindlich, es sei denn, dass die bestellte Leistung vom Verkäufer bereits ausgeführt oder in Rechnung gestellt wurde.
3. Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
4. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

5. Auskünfte, Ratschläge oder Empfehlungen, sowie die Zusicherung von Eigenschaften der Mitarbeiter des Verkäufers binden diesen erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung. Zusicherungen liegen erst dann vor, wenn sie vom Verkäufer schriftlich als solche bezeichnet werden.
6. Die Bestätigung des Zugangs elektronischer Bestellungen (E-Mail) stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Bei Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext vom Verkäufer gespeichert und dem Käufer auf Verlangen zusammen mit diesen ABG per E-Mail zugesandt.

IV. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Lager zzgl. Fracht und Verpackung.

V. Lieferfristen

1. Der Verkäufer ist um die Einhaltung der abgegebenen Leistungs- und Lieferfristen bemüht. Ohne entsprechende schriftliche Garantie verstehen sich die Angaben jedoch nur als annähernd. Sie stehen ferner unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ausreichenden und ordnungsgemäßen Belieferung.

Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung der Einzelheiten des Vertrages. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreitung einer unverbindlichen Liefer- oder Leistungszeit den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern bzw. zu leisten.

2. Die Bestimmung einer Lieferfrist bedeutet mangels besonderer Vereinbarung nicht, dass es sich um einen derart bestimmten Termin handelt, der den Käufer/Kunden zu einem Rücktritt vom Vertrag ohne Fristsetzung berechtigt, § 323 Abs. 2 Ziffer 2 BGB.
3. Fixliefergeschäfte werden von uns nicht getätigt.
4. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt (insbesondere Streik oder Aussperrung der Zulieferer) und allen sonst von uns nicht zu vertretenden Umständen um eine angemessene Frist.
5. Der Verkäufer liefert in handelsüblicher Verpackung; erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Käufers zu versichern.
6. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist schuldhaft überschritten, kommt der Verkäufer in Verzug. Vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Leistungserbringung seitens des Käufers/Bestellers ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
7. Der Käufer/Besteller kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Käufer/Besteller kann neben der Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur dann verlangen, wenn der Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Im Falle des Verzugs gemäß den Ziffern 6 und 7 kann der Käufer/Besteller Schadensersatz nur dann verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle der leichten Fahrlässigkeit beschränken sich die Haftung auf höchstens 10 % des Kaufpreises. Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so entsteht der Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers. Dies gilt nicht, sofern wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet werden muss. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen der Ziffern 6 und 7 ausgeschlossen.
9. Sofern sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt, ist der Verkäufer zu Teillieferungen berechtigt, soweit sich Nachteile für den Gebrauch hierdurch nicht ergeben.

VI. Mitwirkungsverpflichtung

Der Käufer/ Kunde ist zur Mitwirkung in der Gestalt verpflichtet, dass er ordnungsgemäße Zufahrten und ausreichenden Be- und Entladeplatz vorhält sowie im Vorfeld die baulichen Voraussetzungen für die vom Verkäufer vorzunehmenden Montageleistungen schafft. Für ausreichende Beheizung der entsprechenden Räume ist ebenso zu sorgen, wie für die Bereitstellung von elektrischer Energie, Wasser und Beleuchtung. Der Kunde hat schließlich die Voraussetzungen zur Vornahme von Testläufen zu schaffen.

VII. Aufrechnung

1. Eine Aufrechnung durch den Käufer/Besteller ist nur zulässig, sofern die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den Verkäufer anerkannt wird. In allen anderen Fällen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden ebenfalls nur bei rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder durch den Verkäufer anerkannten Gegenansprüchen zu.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung den Sitz, das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versandt ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

IX. Fälligkeit und Zahlung

1. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung rein netto ohne Skonto oder sonstige Abzüge zu erfolgen.
2. Gerät der Käufer mit Zahlungen in Verzug, berechnet der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank zzgl. der Mehrwertsteuer. Die Verzugszinsen belaufen sich auf 5 Prozent über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank, sofern der Käufer Verbraucher ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten.

Dem Käufer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

3. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtungen oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nach, so wird die gesamte Restschuld – auch gestundete Forderungen – sofort fällig. Gleiches gilt, wenn dem Verkäufer eine ungünstige Finanzlage des Käufers bekannt wird.

X. Haftung/Gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die ungeeignet sind, so entfällt jede Gewährleistung.
2. Ist der Kunde Unternehmer und weist die durch uns gelieferte Sache im Zeitpunkt der Übergabe einen Mangel auf, so ist der Verkäufer zunächst berechtigt, den Mangel nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist eine Nacherfüllung nicht möglich oder verstreicht eine Frist zur Nacherfüllung fruchtlos, so ist der Käufer/Besteller zum Rücktritt, zur Minderung oder, falls der Mangel durch den Verkäufer zu vertreten ist, zur Geltendmachung von Schadensersatz nach Maßgabe der folgenden Paragraphen dieser AGB berechtigt. Ist der Kunde Verbraucher steht diesem die Rechte aus § 437 BGB bereits ab Gefahrübergang zu.
4. Ist der Mangel durch den Verkäufer zu vertreten, so beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden nach § 280 BGB auf den Ersatz des Schadens an der verkauften Sache selbst und auf solche Schäden, für die der Verkäufer eine ausdrückliche und schriftliche Einstandspflicht übernommen hat.
5. Wird eine sonstige vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt oder gerät der Verkäufer mit der Lieferung der Ware in Verzug, so ist die Haftung des Verkäufers auf den vorhersehbaren, typischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung unwesentlicher vertraglicher Pflichten gegenüber Unternehmer ist eine Haftung ausgeschlossen.
6. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Ware, die er lediglich als Händler verkauft, auf ihre Mangelhaftigkeit zu prüfen. Ein Verschulden im Sinne des § 276 BGB seinerseits liegt daher nicht vor, falls die verkaufte Ware Mängel aufweist, die nur durch eine Untersuchung erkennbar sind. Bei Lieferungen im Streckengeschäft stellt die Lieferung einer mangelhaften Sache grundsätzlich kein Vertretenmüssen im Sinne des § 276 BGB dar.
7. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.
8. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Rüge und Untersuchungspflichten

1. Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Übergabe durch den Kunden zu untersuchen und gegenüber dem Verkäufer schriftlich zu rügen, falls diese mangelhaft im Sinne der §§ 434, 435 BGB ist. Dies gilt nicht, falls es sich um einen versteckten Mangel handelt. Die gleiche Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde im Hinblick auf Mengenabweichungen. Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so kann er aus der Mangelhaftigkeit oder der Mengenabweichung keine Rechte mehr herleiten. Dies gilt nicht, falls der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
2. Der Kunde trägt, sofern er Unternehmer ist, die Beweislast für den Mangel, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.

3. Zeigt sich ein verdeckter Mangel erst später, so hat der Kunde unverzüglich nach seinem Entdecken den Mangel gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen. Soweit der Kunde Verbraucher ist, hat er einen verdeckten Mangel, der später entdeckt wird, binnen zwei Monaten nach seinem Entdecken gegenüber dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Tut er dies nicht, treten ebenfalls die Rechtsfolgen des Absatz 1 ein.
4. Ist der Kunde Unternehmer, ist er ebenfalls verpflichtet, jegliche sonstige durch den Verkäufer verursachte Vertragsverletzung gegenüber dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen, soweit diese nicht beim Verkäufer positiv bekannt ist oder bekannt sein muss. Kommt er dieser Rügepflicht nicht nach, so kann er aus dieser Vertragsverletzung keine Rechte herleiten.

XII. Gewährleistungsfristen

1. Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Ziffer 3 BGB in einem Jahr. Dies gilt nicht, falls der Kunde Verbraucher ist.
2. Handelt es sich bei der verkauften Waren um Baumaterialien im Sinne des § 438 Abs. 1 Ziffer 2 BGB, so verjähren Ansprüche des Kunden, sofern dieser Unternehmer ist, in zwei Jahren ab Übergabe an den Kunden.
3. Die Verkürzungen der Gewährleistungsfristen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht, sofern die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Verkäufer oder durch dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

XIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsware).
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht dem Verkäufer das Miteigentum anteilig an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu.
3. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswerts der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Verkäufer. Die Miteigentumsrechte des Verkäufers gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er gegenüber dem Verkäufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Abs. 4 und 5 auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten und diese Abtretung durch den Verkäufer angenommen. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers aus der Geschäftsbeziehung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht vom Verkäufer verkauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware

zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile nach Abs. 2 hat, wird dem Verkäufer ein dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entsprechender Teil abgetreten.

5. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs des Verkäufers, spätestens aber bei Zahlungsverzug, nicht Einlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von dem Widerrufsrecht des Verkäufers wird der Verkäufer nur dann Gebrauch machen, wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, aus denen sich eine den Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdenden Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt. Auf das Verlangen des Verkäufers hin ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder wird ein von ihm ausgestellter Scheck nicht bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb oder das Lager des Kunden zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss schließen lassen und die Zahlungsansprüche des Verkäufers gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer kann außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und Wegschaffung der Vorbehaltsware untersagen.
8. Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zu deren sorgfältigen Behandlung verpflichtet.
9. Die vorstehenden Absätze 3 bis 8 gelten nicht, falls der Kunde Verbraucher ist.

XIV. Werklieferungsverträge

Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sache können von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so stehen diesem nur eine Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Vorbehaltlich eines anderen Nachweises durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weiteren Nachweis 20 % der vereinbarten Vergütung oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

XV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungen und Lieferungen, auch in Wechsel- oder Schecksachen, ist, sofern der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Verkäufers.
2. Der Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Kaufvertrag ist der Sitz des Verkäufers, sofern der Kunde Vollkaufmann ist.
3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Vollkaufleuten im Sinne des HGB ist ausschließlicher Gerichtsstand des Verkäufers der Sitz des Verkäufers in Bersenbrück.

4. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, die Niederlassung oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begründet oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Käufers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XVI. Anzuwendendes Recht

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen gilt der Gerichtsstand wie unter XIV. vereinbart, soweit nicht Kraft Gesetzes ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt ist.
2. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind im Verhältnis Verkäufer und Kunde ausgeschlossen.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.
4. Die AGB finden dann Anwendung, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen widerspricht.

XVII. Datenschutz

1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Verkäufer die anlässlich von Bestellungen anfallenden Kundendaten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bestellung erhebt, bearbeitet, speichert und nutzt, sowie zu internen Marktforschungs- und zu eigenen Marketingzwecken verwendet. Sofern der Kunde eine Datennutzung für interne Zwecke durch den Verkäufer nicht wünscht, ist der Kunde berechtigt, dieser Nutzung jederzeit schriftlich zu widersprechen. Der Verkäufer wird Kundendaten nicht über den in Satz 1 festgelegten Umfang hinaus verwerten oder weitergeben.
2. Der Verkäufer steht dafür ein, dass alle Personen, die mit der Vertragsabwicklung betraut sind, die unter Abs. 1 genannten Bestimmungen ebenfalls beachten. Der Verkäufer weist jedoch darauf hin, dass es bei Online-Bestellungen aufgrund der Struktur des Internets durch andere Personen zu Verletzungen des Datenschutzes kommen kann, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat.

XVIII. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.
2. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.